



Oberlandesgericht Frankfurt am Main • Der Präsident • 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: **318 E -I/3- 2373/13**

Herrn
Oliver W. Happel
Mediation Bergstedt
Bergstedter Markt 1
22395 Hamburg

Dst.-Nr. 0224
Bearbeiter/in: Frau Hosbach
Durchwahl: 069/ 1367 2346
Fax: 069/ 1367 2340
E-Mail: dana.hosbach@olg.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum: 27. März 14

Anerkennung als Gütestelle

Ihr Antrag vom 28.11.2013

Sehr geehrter Herr Happel,

nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streit-
schlichtung (HSchlichtG) vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch
Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), ist mir die Entscheidung
über Ihren oben genannten Antrag übertragen.

Nachdem nunmehr die Voraussetzungen zur Anerkennung vorliegen, werden Sie gemäß
§ 6 Abs. 1 HSchlichtG als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

Danach sind Sie berechtigt, in den in § 1 Abs. 1 HSchlichtG erwähnten Streitigkeiten die
obligatorische Streitschlichtung durchzuführen.

Die Anerkennung kann gemäß § 12 HSchlichtG jederzeit widerrufen werden, wenn die
Voraussetzungen für die Anerkennung wegfallen sollten.

Ich darf Sie daher bitten, mir jede Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen (§ 8
HSchlichtG), betreffend die Schlichtungsordnung (§ 9 HSchlichtG) und Ihre Haftpflicht-
versicherung (§ 10 HSchlichtG) unverzüglich mitzuteilen.

Die Eintragung in die Liste über die in meinem Bezirk anerkannten Gütestellen und die
vorgeschriebene Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen (§ 13 Abs. 5
HSchlichtG) habe ich veranlasst. Auf meine Pflicht zur Überprüfung Ihrer Geschäftsfüh-
rung gemäß § 11 Abs. 4 HSchlichtG erlaube ich mir hinzuweisen.

Über die nach § 13 Abs. 3 HSchlichtG fällige Verwaltungsgebühr **in Höhe von 125,-- €** wird Ihnen noch eine separate Rechnung zugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Klose-Mokroß



Beurlaubt